

SATZUNG

der Stadt Gummersbach über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gummersbacher Orts-  
teil Würden.

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in belie-  
gender Anlage (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.500), die Bestandteil dieser  
Satzung ist, festgelegt, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung  
maßgebend ist.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 näher bezeichneten Vorhaben im  
Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft  
oder Wald widersprechen  
und
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Vorhaben, auf die § 2 anzuwenden ist, müssen Wohnzwecken sowie kleineren, nicht  
störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHREN

Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten  
Träger öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gemäß § 34 (5) BauGB in  
der Zeit vom 24.01.1997 bis 24.02.1997 (einschließlich)  
öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 25.02.1997



*[Signature]*  
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.1997 über  
die vorgebrachten Stellungnahmen der betroffenen Bürger  
und berührten Träger öffentlicher Belange beraten und die-  
sen Plan als Satzung gemäß § 4 (4) BauGB MaßnG beschlossen

Gummersbach, den 22.05.1997



*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Stadtverordneter

Anzeige

Diese Satzung wurde mir gemäß § 34 (5) BauGB i. V. m.  
§ 11 (3) BauGB am 12.08.97 angezeigt. Zu dieser Satzung  
gehört die Verfügung

vom 08.12.1997 Az.: 35.291-61-79-97

Köln, den 08.12.1997  
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Im Auftrag: *[Signature]*

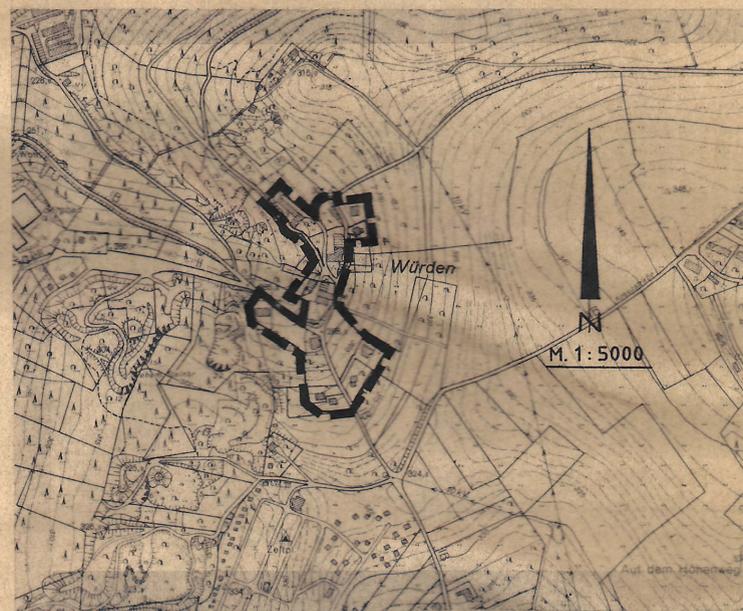
Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der am 7.01.1998 angeordneten amt-  
lichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzei-  
geverfahrens am 17.01.1998 in Kraft getreten

Gummersbach, den 19.01.1998



*[Signature]*  
Stadtdirektor



**STADT  
GUMMERSBACH**

**ORTSLAGENABGRENZUNG  
" WÜRDEN "**

**MASSTAB: 1 : 2500**